



Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 5. Dezember 2016

- I. 1. Die Verordnung über die Abgabe von Gas vom 30. Juni 2014 wird wie folgt geändert (1. Nachtrag):

§ 4 Abs. 8

Stadtwerk strebt einen angemessenen Betriebsgewinn zugunsten seiner Betriebsreserve an. Die Gesamteinnahmen aus Gaslieferung, Netznutzung, Dienstleistungen, Gebühren, Zahlungen Dritter und der Abgeltung betriebsfremder Leistungen haben mindestens die gesamten Aufwendungen zu decken. Zu diesen zählt auch eine finanzielle Vergütung von Stadtwerk an die Stadt Winterthur. Deren Höhe wird vom Grossen Gemeinderat jährlich festgelegt.

§ 44 Abs. 1

Das Netznutzungsentgelt orientiert sich an den gesamten Aufwendungen zur nachhaltigen Sicherung des Netzbetriebes, den Kosten der Systemdienstleistungen sowie der Vergütung von Stadtwerk an die Stadt Winterthur in der Höhe von maximal 10 Prozent des Entgelts. Zudem kann ein angemessener Betriebsgewinn angestrebt werden.

§ 45 Abs. 1

Die Gaspreise orientieren sich an den gesamten Aufwendungen für den Einkauf und den Verkauf von Gas, für die Förderung sinnvoller Energieanwendungen (bspw. Abgeltung eines ökologischen Mehrwerts) und innovativer Produktionsanlagen, sofern dies für die Erreichung der energetischen Vorgaben der Stadt Winterthur sinnvoll ist, sowie für die Vergütung von Stadtwerk an die Stadt Winterthur in der Höhe von maximal 10 Prozent des Entgelts. [...]

2. Die Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Okt. 1995 wird wie folgt geändert (2. Nachtrag):

Art. 49

Die Gesamteinnahmen aus Gebühren haben die gesamten Aufwendungen zu decken. Die Aufwendungen setzen sich zusammen aus:

- [...]

- einer finanziellen Vergütung an die Stadt Winterthur in der Höhe von maximal 10 Prozent der Gesamteinnahmen. Diese Vergütung wird vom Grossen Gemeinderat jährlich festgelegt.

3. Die Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 wird wie folgt geändert (3. Nachtrag):

§ 3 Abs. 4 wird aufgehoben ¹

§ 32 Abs. 4 (neu)

Das Entgelt für die Netznutzung umfasst im Weiteren eine finanzielle Vergütung in Form der Verzinsung der betriebsnotwendigen Vermögenswerte von Stadtwerk an die Stadt Winterthur. Deren Betrag wird vom Grossen Gemeinderat jährlich unter Beachtung der betragsmässigen Obergrenze gemäss dem übergeordneten Recht festgelegt. Die Vergütung darf den «Gesamterfolg vor Vergütung an die Stadt» des Geschäftsfeldes Verteilung Elektrizität nicht übersteigen.

§ 33 Abs. 1

Der Preis für die Lieferung elektrischer Energie wird im Rahmen der zwingenden Vorschriften des übergeordneten Rechts festgelegt. Für die Festlegung sind folgende Gestaltungselemente massgebend:

- Kosten für den Ankauf elektrischer Energie;
- Struktur der Einkaufspreise für elektrische Energie;
- angemessener Betriebsgewinn aus der Lieferung elektrischer Energie;
- finanzielle Vergütung an die Stadt Winterthur in der Höhe von maximal 10 Prozent des Entgelts. Diese Vergütung wird vom Grossen Gemeinderat jährlich festgelegt;
- [...]

4. Die Nachträge zu den Verordnungen gemäss Ziffern 1 - 3 werden auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

- II.
1. Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des parallel vorgelegten Antrags zur Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen zur finanziellen Vergütung von Stadtwerk W'thur (GGR-Nr. 2016.117).
 2. Der Beschluss GGR-Nr. 2013.104 vom 2. Dez. 2013, Buchstabe A zur Bemessung der Gesamtvergütung von Stadtwerk W'thur an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt wird aufgehoben.
 3. Gestützt auf §§ 44 und 45 der Verordnung über die Abgabe von Gas vom 30. Juni 2014 werden für 2017 folgende Vergütungen festgelegt: - zulasten der Gasverteilung 10% des Betriebsertrags, - zulasten des Gashandels 7% des Betriebsertrags.
 4. Gestützt auf § 49 der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Okt. 1995 wird für 2017 eine Vergütung von 2.5% des Betriebsertrags festgelegt.
 5. Gestützt auf § 32 Abs. 4 und § 33 Abs. 1 der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 werden für 2017 folgende Vergütungen festgelegt: - zulasten der Verteilung Elektrizität Fr. 6.3 Mio., - zulasten des Stromhandels 5 % des Betriebsertrags.

Bürgerrechtsgeschäfte:

Unter Vorbehalt der Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung werden in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur aufgenommen:

1. OGWO Ifeany Chinedu, geb. 1985, von Nigeria

2. YILDIZ Yasin, geb. 1975, mit Kindern Sahra, geb. 2007, Sude, geb. 2009, und Feyza, geb. 2014, von der Türkei
3. CERCEL Hortensia, geb. 1972, von Deutschland
4. KÜÇÜKERMAN geb. SAHIN Songül, geb. 1977, mit Kindern Ceren, geb. 2013, und Ceylin, geb. 2013, von der Türkei
5. YAQO Linda Ferman Yaqo, geb. 1982, von Irak
6. ALIZAHDA Ali, geb. 1985, mit Kind Roya, geb. 2014, von Afghanistan
7. DODAJ Fron, geb. 1987, von Kosovo
8. HASSLER Rainer, geb. 1967, von Deutschland
9. HECKEN Anna Etta, geb. 1973, von Deutschland
10. ISLER geb. BADASHKA Sviatlana, geb. 1974, von Belarus
11. LAURIA geb. MATKOVIC-GRGIC Ljubica, geb. 1973, von Kroatien, mit Kind Mariana, geb. 2001, von Italien
12. MESSINA geb. CRUPI Michelina, geb. 1973, von Italien
13. MÜHLEDER Elmar, geb. 1968, von Deutschland
14. SACKMANN Martin, geb. 1965, von Deutschland, und SACKMANN geb. MARGUERIT Pascale, geb. 1969, von Frankreich, mit Kind Anne-Catherine, geb. 2002, von Deutschland und Frankreich
15. SANWALD Cordula Viola, geb. 1967, mit Kind MÜHLEDER Hannah Anouk, geb. 2007, von Deutschland
16. STRATMANN Ute Maria, geb. 1961, von Deutschland

Ein Gesuch um Einbürgerung in der Stadt W'thur wird um ein ½ Jahr zurückgestellt.

Rechtsmittel:

- Beschwerde an den Bezirksrat; Frist 30 Tage ab Publikation
- Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat; Frist 5 Tage ab Publikation

Referendum an den Stadtrat

Frist: 30 Tage ab Publikation

Winterthur, 8. Dezember 2016 (Publikationsdatum)

Stadtkanzlei Winterthur

Internet: <http://gemeinderat.winterthur.ch/de/sitzung/>

¹ Diese Bestimmung wurde am 15. Dezember 2016 amtlich publiziert.